

100.2021.303U
HAT/LIJ/CHS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. Oktober 2023

Verwaltungsrichter Häberli, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Häusler, Verwaltungsrichter Tissot
Gerichtsschreiberin Liniger

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

sowie

Einwohnergemeinde B. _____

betreffend Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes 2019 (Entscheid
der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 21. September 2021;
100 21 9)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ arbeitet seit 1. April 2019 als ... bei der C._____ in der Einwohnergemeinde (EG) B._____, wo sie seit diesem Zeitpunkt als Wochenaufenthalterin gemeldet ist. Ihre Schriften blieben in der EG D._____ (Kanton Wallis) hinterlegt, in deren Ortsteil ... sich das Elternhaus von A._____ befindet. Auf Ersuchen der EG B._____ leitete die Steuerverwaltung des Kantons Bern gegenüber A._____ ein «Wohnsitzverfahren» ein. Mit Verfügung vom 30. Juni 2020 legte sie den steuerrechtlichen Wohnsitz für das Steuerjahr 2019 in der EG B._____ fest. Die dagegen erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung mit Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2020 ab.

B.

Am 11. Januar 2021 gelangte A._____ an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Diese wies ihren Rekurs mit Entscheid vom 21. September 2021 ab.

C.

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 16. Oktober 2021 beantragt A._____, der Entscheid der StRK sei aufzuheben; ihr steuerrechtlicher Wohnsitz sei in der EG D._____ festzusetzen.

Die StRK und die Steuerverwaltung beantragen mit Vernehmlassung vom 8. November 2021 bzw. Beschwerdeantwort vom 25. November 2021 je die Abweisung der Beschwerde. Die EG B._____ hat sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Rekursverfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

1.2 Die Beschwerdeführerin beantragt auch, ihr steuerrechtlicher Wohnsitz sei für das Steuerjahr 2019 in der EG D. _____ festzusetzen. Darauf ist nicht einzutreten: Feststellungsbegehren sind im Verhältnis zu Leistungs- oder Gestaltungsbegehren subsidiär und damit nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der das Feststellungsbegehren stellenden Partei mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren nicht gewahrt werden kann (BVR 2018 S. 310 E. 7.3; BGE 141 II 113 E. 1.7 [Pra 105/2016 Nr. 36]). Das hier mit dem Feststellungsantrag verfolgte Ziel, die Steuerpflicht im Kanton Bern für das Steuerjahr 2019 zu vermeiden, kann mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheids erreicht werden. Ein darüberhinausgehendes Interesse an der Feststellung der Zuständigkeit des Kantons Wallis ist weder erkennbar noch dargetan. Ausserdem ist es nicht Sache des Verwaltungsgerichts, über die Steuerhoheit eines anderen Kantons zu befinden (statt vieler: VGE 2020/257 vom 15.2.2021 E. 1.2 [bestätigt durch BGer 2C_247/2021 vom 27.12.2021, in BVR 2022 S. 189]).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Natürliche Personen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 StG aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Bern steuerpflichtig, wenn sie hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 4 Abs. 2 StG; vgl. auch Art. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Der steuerrechtliche Wohnsitz liegt mithin am Ort, an dem sich der Mittelpunkt der persönlichen Lebensinteressen der steuerpflichtigen Person befindetet (vgl. BVR 2018 S. 239 E. 2.2 mit Hinweisen; BGE 148 II 285 E. 3.2.2, 138 II 300 E. 3.2; Oesterhelt/Seiler, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, StHG, 4. Aufl. 2022, Art. 3 N. 46). Im Verhältnis zu anderen Kantonen ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu beachten (Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; zum Ganzen etwa VGE 2020/257 vom 15.2.2021 E. 2.1 [bestätigt durch BGer 2C_247/2021 vom 27.12.2021, in BVR 2022 S. 189]).

2.2 Der Mittelpunkt der Lebensinteressen, also der ideelle und materielle Schwerpunkt des Lebens einer Person (BVR 1999 S. 152 E. 2b), bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiv erkennbaren äusseren Umstände (nach aussen erkennbare Absicht) und nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person oder deren gefühlsmässiger Verbundenheit mit einem bestimmten Ort (innerer Wille); der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BVR 2018 S. 239 E. 2.3; BGE 143 II 233 E. 2.5.2, 138 II 300 E. 3.2). Dem polizeilichen Domizil, an dem die Schriften hinterlegt sind oder die politischen Rechte ausgeübt werden, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Es handelt sich dabei bloss um ein äusseres Merkmal, das gemeinsam mit dem übrigen Verhalten der steuerpflichtigen Person ein Indiz für das Steuerdomizil bilden kann (BVR 2018 S. 239 E. 2.3; BGE 132 I 29 E. 4.1 [Pra 96/2007 Nr. 5]). Wenn sich eine Person abwechselungsweise an zwei Orten aufhält, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes anhand der äusserlich wahrnehmbaren familiären, beruf-

lichen, wirtschaftlichen und weiteren rechtserheblichen Lebensumstände zu ermitteln, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält (BVR 2001 S. 1 E. 2c; BGE 148 II 285 E. 3.2.3 mit Hinweisen; darauf verweisend BGer 9C_229/2023 vom 20.7.2023 E. 3.3). Für die Beurteilung sind die Verhältnisse am Ende der betroffenen Steuerperiode massgebend (vgl. Art. 9 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 4b Abs. 1 StHG; vgl. auch Art. 165 Abs. 4 StG; Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 1 DBG; zum Ganzen VGE 2020/257 vom 15.2.2021 E. 2.2 [bestätigt durch BGer 2C_247/2021 vom 27.12.2021, in BVR 2022 S. 189]).

2.3 Das Steuerdomizil von unselbständig erwerbstätigen Personen liegt grundsätzlich am Ort, an dem sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Lebensunterhalts dauernder Natur (BVR 2001 S. 1 E. 2d; BGE 132 I 29 E. 4.2 [Pra 96/2007 Nr. 5]). Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff Arbeitsort meint nicht den Ort, wo der Arbeitsplatz liegt, sondern denjenigen, wo die betroffene Person übernachtet, um von dort aus zur Arbeit zu gehen (BGer 2C_546/2017 vom 16.7.2018 E. 2.3 mit Hinweisen). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach ständiger Rechtsprechung für verheiratete Steuerpflichtige, die regelmässig an den Wochenenden zu ihrer Familie zurückkehren: Die persönlichen und familiären Bindungen zum Aufenthaltsort der Familie werden für stärker erachtet als jene zum Arbeitsort, sodass die betroffenen Steuerpflichtigen in der Regel am Aufenthaltsort der Familie zu besteuern sind, selbst wenn sie lediglich die Wochenenden und die Freizeit dort verbringen (BVR 1999 S. 364 E. 4b/aa; BGE 148 II 285 E. 3.3.1). Diese Praxis findet grundsätzlich auch auf alleinstehende Personen Anwendung, zählt die Rechtsprechung doch Eltern und Geschwister ebenfalls zur Familie der steuerpflichtigen Person. Da die Bindung zur elterlichen Familie aber regelmässig lockerer ist als jene unter Eheleuten, wird bei ledigen Steuerpflichtigen das Erfordernis der regelmässigen Rückkehr besonders streng gehandhabt und es ist vermehrt noch als bei verheirateten Personen zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen für ein Übergewicht der Bindungen zum einen oder anderen Ort sprechen. Dadurch erhält der Grundsatz, wonach das Steuerdomizil von Unselbständigerwerbenden am Arbeitsort liegt, grösseres Gewicht: Trotz allwöchentlicher Rückkehr an den Familienort können die Beziehungen

zum Arbeitsort namentlich überwiegen, wenn sich die Betroffenen dort eine Wohnung eingerichtet haben oder dort über einen besonderen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen (vgl. BGE 148 II 285 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Ein spezielles Gewicht kommt weiter der Dauer des Arbeitsverhältnisses und dem Alter der steuerpflichtigen Person zu. Die Rechtsprechung nimmt an, dass die Beziehungen zur elterlichen Familie regelmässig dann nicht mehr besonders stark sind, wenn die steuerpflichtige Person das dreissigste Altersjahr überschritten hat oder sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen am selben Arbeitsort aufhält. Liegt zumindest eines der beiden Kriterien vor, begründet dies die natürliche Vermutung, der Lebensmittelpunkt befinde sich am Ort der Erwerbstätigkeit bzw. des Wochenaufenthalts (zum Ganzen BVR 2001 S. 1 E. 2d; BGer 2C_247/2021 vom 27.12.2021, in BVR 2022 S. 189 E. 3.4 [in Bestätigung von VGE 2020/257 vom 15.2.2021 E. 2.3]; VGE 2020/293 vom 15.2.2021 E. 2.3; BGE 148 II 285 E. 3.3.3 mit Hinweisen).

2.4 Die Steuerbehörden haben die den Steuerwohnsitz begründenden Sachverhaltselemente von Amtes wegen abzuklären und dabei den Steuerwohnsitz als steuerbegründende Tatsache nachzuweisen (vgl. Art. 166 Abs. 2 StG; BVR 2018 S. 239 E. 2.5; BGE 148 II 285 E. 3.1.3). Allerdings kommt bei alleinstehenden Personen gegebenenfalls die vorerwähnte Vermutung zugunsten des Steuerdomizils am Arbeitsort zum Tragen (E. 2.3 hiavor). Sie kann entkräftet werden, falls die steuerpflichtige Person regelmässig, mindestens einmal pro Woche, an den Ort zurückkehrt, an dem ihre Familie lebt, mit der sie aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo sie andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Berücksichtigt werden kann in jedem Fall nur eine Rückkehr an den Familienort; allfällige Wochenendaufenthalte an einem Drittort gehen grundsätzlich zulasten des Familienorts (VGE 2020/293 vom 15.2.2021 E. 2.4, 2011/321 vom 8.2.2013 E. 5.4 [bestätigt durch BGer 2C_250/2013 vom 29.8.2013, in StE 2013 A 24.21 Nr. 27 E. 3.3.1]). Wenn der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Wohnort der Familie gelingt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass die Person gewichtige wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält (VGE 2020/257 vom 15.2.2021 E. 2.4 [bestätigt durch BGer 2C_247/2021 vom 27.12.2021,

in BVR 2022 S. 189]; BGer 2C_87/2019 vom 17.7.2019, in StE 2020 A 24.21 Nr. 39 E. 3.2.2).

3.

Streitig und zu prüfen ist, ob sich das Steuerdomizil der Beschwerdeführerin im Jahr 2019 im Kanton Bern befunden hat.

3.1 Die Beschwerdeführerin arbeitet seit 1. April 2019 als ... bei der C._____ in B._____ mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % (Arbeitsvertrag vom 25.2.2019, Vorakten StV [act. 4A1] pag. 16 ff.). Seit mindestens Januar oder Februar 2019 mietet sie eine 3,5-Zimmerwohnung in der EG B._____, die sie selber möbliert hat, zur Untermiete und meldete sich am 1. April 2019 als Wochenaufenthalterin an (vgl. Kontoauszug vom 16.8.2019 und Fragebogen für Personen mit Wochenaufenthalt zur Festlegung des Steuerdomizils vom 23.7.2019, Vorakten StV [act. 4A1] pag. 8 f. und pag. 19, auch zum Folgenden). Ihr Heimatschein blieb in der EG D._____ (Kanton Wallis) hinterlegt, wo ihr im Ortsteil ... im Elternhaus drei Zimmer zur alleinigen Benutzung zur Verfügung stehen. Diese Räumlichkeiten umfassten im Jahr 2019 weder Nasszelle noch Küche (Beschwerde S. 7 f. Ziff. 2.6). Bis zum Frühling 2018 betrieb sie Langlauf als Leistungssport (Beschwerde S. 5 Ziff. 2.3.1). Daneben studierte sie von 2006 bis 2017 (mit Unterbrüchen) an den Universitäten Bern und Freiburg (Beschwerde S. 2 Ziff. 1), wobei sie an unterschiedlichen Orten in der EG B._____ einzelne Zimmer mietete (Gesprächsprotokoll vom 20.8.2019, Vorakten StV [act. 4A1] pag. 22). Seit August 2019 führt sie eine Beziehung mit dem in der EG E._____ wohnhaften F._____ (Beschwerde S. 5 Ziff. 2.3.2).

3.2 Die ledige Beschwerdeführerin (geb. 8.4.1986) ging im Steuerjahr 2019 von ihrem Wochenaufenthaltort in der EG B._____ aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach und war am Stichtag (31.12.2019) 33-jährig. Es greift daher die natürliche Vermutung, dass sich ihr Steuerdomizil im Jahr 2019 in der EG B._____ befunden hat (vgl. vorne E. 2.3 f.). Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin ihre Stelle bei

der C._____ erst am 1. April 2019 angetreten hat und die Monate davor im D._____ verbracht haben mag, ist doch für den Steuerwohnsitz auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode abzustellen (vorne E. 2.2). Zu prüfen ist somit, ob die Vorinstanz zu Recht geschlossen hat, die Beschwerdeführerin vermöge die Vermutung nicht zu entkräften.

3.3 Die StRK hat erwogen, die von der Beschwerdeführerin eingereichten Auszüge von Textnachrichten würden zwar eine regelmässige, jedoch keine allwöchentliche Rückkehr an den Familienort belegen. Hinzu komme, dass sie nur die Monate August, Oktober, November und Dezember 2019 betreffen und deshalb für eine gesamthafte Beurteilung der interessierenden Periode wenig aussagekräftig seien. Die beigebrachten Medienberichte und Teilnahmebestätigungen würden zwar aufzeigen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2019 an mindestens zwei Langlauf-Wettkämpfen im Kanton Wallis teilgenommen und dort auch Trainingseinheiten absolviert habe. Eine regelmässige Rückkehr in die EG D._____ sei damit aber nicht bewiesen. Die Beschwerdeführerin unterlasse es zudem, ihre regelmässige Rückkehr mittels Zug-Fahrscheinen zu belegen. Schliesslich ergebe sich aus ihren Ausführungen, dass sie teils in der EG D._____ bzw. im Ortsteil ... im Haus ihrer Eltern und teils in E._____ bei ihrem Partner übernachtet habe, mithin an unterschiedlichen Orten. Die Rechtsprechung verlange aber, dass die steuerpflichtige Person jeweils in der geltend gemachten (selben) Gemeinde übernachte, was hier zumindest ab August 2019 nicht immer der Fall gewesen sei. Ob der (streng zu handhabende) Nachweis der allwöchentlichen Rückkehr an den Familienort gelinge, sei damit zwar fraglich, könne aber offenbleiben: Die familiären und persönlichen Beziehungen der Beschwerdeführerin zur EG D._____ würden nicht ausreichen, um die Bindung aufzuwiegen, welche zur EG B._____ aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Beziehung und der Wohnverhältnisse bestehe (angefochtener Entscheid E. 5 ff.).

3.4 Die Beschwerdeführerin wendet ein, aufgrund der grossen Distanz zwischen ihrem Arbeitsort und der EG D._____ (Fahrzeit von 4 Std. 38 Min. [retour]) sei sie gezwungen, während der Woche in B._____ zu übernachten. In der Regel arbeite sie von Montag bis Donnerstag, dies erlaube ihr, ihre Wochenenden in der EG D._____ um einen Tag zu

verlängern (Donnerstagabend bis Sonntagabend bzw. Montagmorgen). Auch halte sie sich während ihrer gesamten Ferien dort auf, wenn sie nicht an einem Dritort sei. In B. _____ verbringe sie keine arbeitsfreien Tage (Beschwerde S. 3 Ziff. 2.2). Dass sie ihre regelmässige Rückkehr in die EG D. _____ nicht mit Fahrscheinen nachweisen könne, liege daran, dass sie meistens Mehrfahrtenkarten verwendet habe, die sie nach Gebrauch weggeworfen habe. Sie habe daher versucht, mittels Textnachrichten nachzuweisen, dass sie ihre gesamte arbeitsfreie Zeit in der EG D. _____ verbracht habe. Da ein solches Nachkonstruieren «extrem schwierig» sei, habe sie sich auf den Zeitraum von August bis Dezember 2019 konzentriert, in welcher sich ihr Bezug zum Wallis wegen ihrer Beziehung zu F. _____ «nochmals intensiviert» habe, weshalb diese Phase «sehr aussagekräftig» sei (Beschwerde S. 3 f. Ziff. 2.2.1).

3.5 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2019 mit einer gewissen Regelmässigkeit an ihren Familienort zurückgekehrt ist. Wieviele Wochenenden sie 2019 tatsächlich dort verbracht hat, ist jedoch unklar.

3.5.1 Im Fragebogen für Personen mit Wochenaufenthalt im Kanton Bern vom 23. Juli 2019 hat die Beschwerdeführerin ausgeführt, dass sie von Sonntag bis Donnerstag in B. _____ übernachtete und sich in der Regel an einem Wochenende pro Monat hier aufhalte. Drei Wochenenden pro Monat verbringe sie in der EG D. _____. Im Sommer und Winter sei sie «eher häufiger» dort (Vorakten StV [act. 4A1] pag. 9). An der Befragung der Steuerverwaltung vom 20. August 2019 gab sie an, sie reise grundsätzlich am Sonntagabend nach B. _____ und kehre am Donnerstag oder Freitag in die EG D. _____ zurück. Entsprechend übernachtete sie vier bis fünf Nächte pro Woche in B. _____. Sie verbringe dort «allerhöchstens ein Wochenende alle zwei Monate» (Vorakten StV [act. 4A1] pag. 22). Genauere Angaben darüber, welche Wochenenden sie wo verbracht hat, hat sie indes nicht gemacht. Die der StRK eingereichten Medienberichte zu Langlaufwettkämpfen, an welchen sie teilgenommen hat, betreffen die Monate vor ihrem Stellenantritt im April 2019 und sind damit für den interessierenden Zeitraum nicht aussagekräftig (vgl. Vorakten StRK [act. 4A] pag. 17 ff.).

3.5.2 Vor der Vorinstanz und vor Verwaltungsgericht macht die Beschwerdeführerin geltend, die Zeitspanne von August bis Dezember 2019 spiegle ihre «Absicht des dauernden Verbleibs» im D._____ am besten wieder. In dieser Zeit habe sie dort 50 von insgesamt 76 arbeitsfreien Tagen verbracht, während 20 Tagen sei sie an einem Dritort in den Ferien gewesen. Sie könne damit ihren Aufenthalt während dieses Zeitraums an lediglich sechs Tagen nicht nachvollziehen, was jedoch nicht bedeute, dass sie an diesen Tagen in B._____ gewesen sei. Es sei «stossend», darin eine Lückenhaftigkeit ihrer Aufstellung zu erblicken (Beschwerde S. 3 f. Ziff. 2.2.1; Eingabe vom 10.3.2021 im Rekursverfahren, Vorakten StRK [act. 4A] pag. 64). Obschon das Erfordernis der regelmässigen Rückkehr grundsätzlich strikt gehandhabt wird (vgl. etwa VGE 2020/293 vom 15.2.2021 E. 3.2.3, 2016/124 vom 11.5.2017 E. 3.3.2; vorne E. 2.3), ist das Erfüllen der Voraussetzung rechtsprechungsgemäss nicht allein deswegen zu verneinen, weil die steuerpflichtige Person in der fraglichen Zeit nicht restlos jedes Wochenende an den Wochenendort zurückgekehrt, sondern etwa bei Krankheit oder wegen Zusatzarbeit ausnahmsweise am Arbeitsort verblieben ist (vgl. BGer 2C_178/2011 vom 2.11.2011 E. 3.4). So lässt sich die natürliche Vermutung unter Umständen auch umstossen, wenn nicht jedes einzelne Wochenende am Familienort verbracht wird (vgl. BGer 2C_296/2018 vom 6.6.2018 E. 2.3.4; VGE 2020/293 vom 15.2.2021 E. 3.2.3).

3.5.3 Soweit die Beschwerdeführerin ihre Ferien bzw. verlängerten Wochenenden an Dritorten verbracht hat (8.-11.8.2019 in ..., 21.-22.9.2019 an einem nicht näher genannten Dritort, 26.-29.9.2019 in ..., 14.-17.11.2019 in ..., 13.-18.12.2019 in ..., vgl. Eingabe vom 10.3.2021 im Rekursverfahren sowie Beilage 1 dazu, Vorakten StRK [act. 4A] pag. 64 und 67; vgl. dazu auch Auszug Arbeitszeitprotokolle, Vorakten StV [act. 4A1] pag. 52), sprechen diese urlaubsbedingt unterbliebenen Aufenthalte am Familienort deshalb für sich allein nicht ohne weiteres für einen steuerlichen Wohnsitz am Arbeitsort in B._____ (vgl. auch Zweifel/Hunziker, in Zweifel/Beusch/de Vries Reilingh [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonaes Steuerrecht, 2. Aufl. 2021, § 6 N. 46). Gleichzeitig kann aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihre Freizeit verschiedentlich an Dritorten verbracht hat, jedenfalls nichts für

den Kanton Wallis abgeleitet werden, vielmehr legt dies eher eine fortgeschrittene Ablösung vom Familienort nahe. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie habe – abgesehen von sechs Tagen, an denen sie ihren Aufenthalt nicht mehr habe nachvollziehen können – von August bis Dezember 2019 ihre gesamten übrigen arbeitsfreien Tage im D. _____ verbracht. Sie führt als Beleg die im Rekursverfahren eingereichten Ausdrücke von Textnachrichten an (vgl. Vorakten StRK [act. 4A] pag. 68 ff.). Diese erbringen aber nicht durchwegs einen strikten Nachweis, dass sich die Beschwerdeführerin an den fraglichen Daten in der EG D. _____ aufgehalten hat. Dies gilt namentlich für die Mitteilung vom 16. November 2019, aus der sich lediglich ergibt, dass die Beschwerdeführerin offenbar die Absicht hatte, in der darauffolgenden Woche Ski zu fahren (Vorakten StRK [act. 4A] pag. 69). Selbst wenn aber zu ihren Gunsten davon ausgegangen würde, dass sie an sämtlichen im Zusammenhang mit den Textnachrichten aufgeführten Wochenenden in D. _____ war, bliebe ihre Anwesenheit am Familienort an immerhin fünf Wochenenden unbelegt (16.-18.8., 6.-8.9., 13.-15.9., 4.-6.10., 1.-3.11.2019), was nicht mehr als bloss ausnahmsweises Fernbleiben vom Familienort gewertet werden kann. Wenn die Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, ihren Aufenthalt – in der von ihr selber als am aussagekräftigsten beurteilten Zeit von August bis Dezember 2019 – an lediglich sechs Tagen nicht mehr hat nachvollziehen können, hätte es ihr möglich sein müssen, weitere sachdienliche Belege beizubringen oder zumindest nähere Angaben zu den fraglichen Wochenenden zu machen; immerhin hat bereits die Vorinstanz insoweit erwogen, dass die eingereichten Textnachrichten die geltend gemachten Wochenendaufenthalte in der EG D. _____ nur unvollständig dokumentieren (vgl. angefochtener Entscheid E. 5 Ingress). Ihre pauschale Aussage, sie habe «faktisch [ihre] ganze arbeitsfreie Zeit in der EG D. _____ und nicht in der EG B. _____» verbracht (Beschwerde S. 8 f.), ist nach dem Gesagten aufgrund der Akten nicht hinreichend erstellt und genügt jedenfalls nicht, um die behauptete allwöchentliche Rückkehr darzutun.

3.5.4 Hinzu kommt Folgendes: Seit August 2019 unterhält die Beschwerdeführerin eine Liebesbeziehung mit F. _____, der in der EG E. _____ wohnhaft ist. Im Rekursverfahren hat sie angegeben, dass sie seither an den Wochenenden «häufig» bei ihrem Partner übernachtet habe (Rekurs S. 4,

Vorakten StRK [act. 4A] pag. 5). Vor Verwaltungsgericht führt sie aus, im Gegensatz zu ihrem Partner arbeite sie am Freitag jeweils nicht. Den Freitag verbringe sie daher immer und ausschliesslich in der EG D._____ bei ihrer Familie. Das übrige Wochenende sei ihr Partner viel bei ihr in den inzwischen zu einer separaten Wohnung ausgebauten Räumlichkeiten im Elternhaus. Auch sei die EG D._____ der bessere Ausgangspunkt für Skitouren als die EG E._____ (Beschwerde S. 4 Ziff. 2.2.2). Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ab August 2019 an den Wochenenden zumindest regelmässig auch bei ihrem Partner übernachtet hat, zumal sich ihre Aussage, dieser sei am übrigen Wochenende viel bei ihr in ihrer «neuen Wohnung» gewesen, nur auf das (hier nicht massgebliche) Jahr 2020 beziehen kann, ist doch der Umbau ihrer Räumlichkeiten im Elternhaus unstreitig erst dann erfolgt (vgl. Beschwerde S. 7 f. Ziff. 2.6). Zwar ist der Beschwerdeführerin darin zu folgen, dass ihre Beziehung zum Partner nicht für einen Lebensmittelpunkt am Arbeitsort spricht. Sie kann aber auch nicht zugunsten der EG D._____ angeführt werden, sondern spricht vielmehr gegen ein Fortbestehen des geltend gemachten Lebensmittelpunkts bei den Eltern am Ort ihrer Kindheit. Für die Frage der regelmässigen Rückkehr kann jedenfalls nur eine solche an den Familienort berücksichtigt werden; allfällige Wochenendaufenthalte an einem Dritort (wie hier in der EG E._____) gehen zulasten des Familienorts (vorne E. 2.4). Dabei ist unerheblich, dass ... und E._____ lediglich neun Autominuten auseinanderliegen sollen (so Beschwerde S. 4 Ziff. 2.2.2; was im Übrigen sehr knapp bemessen scheint). Soweit die Beschwerdeführerin am Rand geltend macht, mit dieser Sichtweise würde das Berggebiet mit seinen vielen kleinen Gemeinden gegenüber dem grossräumigen städtischen Gemeindegebiet im «Steuerwettbewerb» «massiv» benachteiligt (Beschwerde S. 4 Ziff. 2.2.2), ist nicht ersichtlich, was sie daraus für die Frage ihres Lebensmittelpunkts ableiten will. Die steuerbegründenden persönlichen Kontakte zur elterlichen Familie müssen sich begriffsnotwendig auf einen bestimmten Ort beziehen; es genügt nicht, dass die Beziehungen generell zu einer bestimmten Region bzw. einem Raum insgesamt bestehen (VGE 2009/43 vom 7.10.2009 E. 3.6 mit Hinweisen; BGer 2P.260/2004 vom 28.4.2005 E. 3), wobei es ohnehin als Zufall erscheint, dass der Partner der Beschwerdeführerin in der Nähe ihrer Eltern wohnt.

3.5.5 Insgesamt gelingt der Beschwerdeführerin der (praxisgemäss strikt zu handhabende) Nachweis nicht, dass sie im Jahr 2019 regelmässig, d.h. grundsätzlich mindestens einmal pro Woche (vgl. vorne E. 2.4), an den Familienort zurückgekehrt ist. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin selber anfänglich angegeben hat, jeweils ein Wochenende pro Monat am Arbeitsort in B._____ zu verbringen, also nicht regelmässig jede Woche zur elterlichen Familie zurückzukehren (vgl. vorne E. 3.5.1). Nicht weiter bedeutsam ist im Übrigen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 nach eigenen Angaben einen Grossteil ihrer Arbeitszeit in der EG D._____ im Homeoffice geleistet und im Jahr 2021 nur noch an drei Tagen in B._____ gearbeitet hat (Beschwerde S. 2 Ziff. 2.1); Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet ihr steuerrechtlicher Wohnsitz im Steuerjahr 2019 und nicht in den darauffolgenden Jahren. Es braucht bei diesem Ergebnis nicht weiter geprüft werden, ob die Beschwerdeführerin eine besonders enge familiäre oder gesellschaftliche Beziehung zur EG D._____ aufweist.

3.6 Zusammenfassend vermag die Beschwerdeführerin die natürliche Vermutung nicht zu entkräften, wonach sich ihr Lebensmittelpunkt als unselbständig erwerbstätige, unverheiratete Steuerpflichtige, die das dreissigste Altersjahr überschritten hat, an ihrem Arbeitsort befindet. Die StRK hat demnach kein Recht verletzt, wenn sie davon ausgegangen ist, der steuerrechtliche Wohnsitz habe sich im Steuerjahr 2019 in der EG B._____ befunden.

4.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - Einwohnergemeinde B. _____
 - Eidgenössische Steuerverwaltung

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.